

Satzung des Vereins

Motorbootrennen Traben-Trarbach e.V.

(MBR Traben-Trarbach eV)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der Verein trägt den Namen

Motorbootrennen Traben-Trarbach e.V.

(abgekürzt MBR Traben-Trarbach e.V.)

mit Sitz in

Am Neuberg 30a, 56841 Traben-Trarbach.

II. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht Wittlich, Kurfürstenstr. 63, 54516 Wittlich eingetragen.

III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

I. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Motorbootsports sowie des Modellbauhobbys in all seinen Ausprägungen.

II. Der Verein erfüllt seine Aufgabe unter anderem durch die Betreuung, Information und Beratung der Bootssportinteressenten.

Weiterhin erfüllt der Verein seine Aufgabe durch:

- informative Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Behörden sowie gegebenenfalls Mitgliedschaft in diesen
- Einwirken auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung der Bedingungen für den Bootsport/Modellbaubetrieb
- Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder des Vereins in fachlichen und sportlichen Belangen, Aktionen zum Umwelt- und Naturschutz, insb. dem Gewässerschutz
- Fortbildung der Mitglieder in den Regeln des Bootssports
- Durchführung von Motorbootrennen in unterschiedlichen Klassen mit Rahmenprogramm sowie Modellbauveranstaltungen
- den Betrieb einer Internetseite mit Informationen zum Bootssport und verschiedenen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang
- die Förderung der Jugend durch sportliche und jugendpflegerische Aktivitäten, wie z.B. Bootslehrgänge, Wettkämpfe und Ausbildungsfahrten, (Modell)bootbau/Modellbau. Dies soll zur Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen beitragen und die Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und das gesellschaftliche Engagement der sporttreibenden Jugend fördern

III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

IV. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.

V. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§3 Mitgliedschaft

I. Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person (natürliche und juristische Personen) kann **Mitglied** werden.

II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können **Jugendmitglied** sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Volljährige Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können auch Jugendmitglieder werden. Über eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag entscheidet der Vorstand gegen entsprechende Einkommensnachweise jährlich.

III. Zu **Ehrenmitgliedern** kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Motorbootsport / im Modellbau erworben haben.

IV. Zu **Fördermitglieder** kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich nicht am Verein selbst beteiligen, dessen Zwecke und Veranstaltungen aber fördern wollen.

§4 Aufnahme

I. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich/elektronisch beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich/elektronisch Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§5 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

Es existiert ein Mindestjahresbetrag für aktive Mitglieder.

Überdies gibt es eine Familienmitgliedschaft, in der durch einen Einmalbetrag verheiratete Personen/eingetragene

Lebenspartnerschaften und ihre Kinder jeweils Mitglieder werden.

Alle Beträge können durch Beschlüsse in einer Mitgliederversammlung festgelegt und für die Zukunft abgeändert werden.

Ehrenmitglieder sind generell beitragsfrei gestellt.

Fördermitglieder bestimmen selbst ihren jährlichen Beitrag mit der Aufnahme. Er beträgt mindestens 25,00 €. Diese können ihn jederzeit für das Jahr ändern, jedoch nicht unterhalb 25,00 €.

Die Zahlung erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus.

Für gewünschte, satzungsgemäße Sonderleistungen können Gebühren erhoben werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich/elektronisch zum Kalendermonatsende erfolgen.

II. Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn:

a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder

b) die Streichung im wichtigen Interesse des Vereins notwendig erscheint.

III. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich

Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam. Die Streichung beseitigt nicht die Pflicht zur anteiligen Beitragszahlung bis zum Austritt.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

bei Aufstellung:

c) der Beirat

§8 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt per Brief oder per Fax oder per Email oder durch Bekanntgabe im Internetforum des Vereins. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern zugestellt sein.

II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Feststellung der Stimmliste
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
6. Voranschlag für das Geschäftsjahr
7. Anträge mit Inhaltsangabe
8. Verschiedenes

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugend-/Kindermitglieder, Ehren- und Fördermitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.

II. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem Vertreter, welcher von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bestimmt wird, geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Für den Fall, dass ein Mitglied es beantragt, erfolgt die Stimmabgabe geheim. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

1. Satzungsänderungen
2. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
3. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
4. Auflösung des Vereins

III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom, in der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollanten, zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

1. auf Anordnung des Vorstandes,
2. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins

§ 11 Der Vorstand

I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
- Schriftführer
- 1. Schatzmeister

- 2. Schatzmeister (stellvertretender Schatzmeister)

- Jugendwart

II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam. Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom, in der Vorstandssitzung bestimmten, Protokollanten zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, falls der 1. Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnehmen kann, des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.

IV. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

V. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig, gleich aus welchen Gründen, aus dem Vorstand aus, so kann der verbleibende Vorstand

kommissarisch den Posten mit einem Vereinsmitglied, der für dieses Amt geeignet erscheint und dafür zur Verfügung steht, bis zur nächsten Vorstandswahl besetzen.

VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister zulässig.

VII. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren durch den Vorstand berufen. Erneute Berufung ist möglich. Der Beirat besteht aus Personen, die praktische und/oder theoretische Kenntnisse bzw. Fertigkeiten im Motorbootsport oder Modellbau haben. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen des Motorbootsports, sowie in Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung, der Jugendarbeit, des Umweltschutzes oder Modellbaus zu beraten.

VIII. Der 1. Schatzmeister führt die Tätigkeiten, also maßgeblichen Überweisungen, Zahlungen usw. durch. Der 2. Schatzmeister vertritt ihn bei einer Verhinderung und unterstützt ihn generell nach interner Absprache bei all seinen „regelmäßigen Arbeiten“.

IX. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

X. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer spätestens 3 Monate nach dem Geschäftsjahr durch eine Mitgliederversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor einer jährlich angesetzten Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige „Da-Sein Hospizstiftung für die Region Trier“, Ostallee 67, 54290 Trier, zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben. Sollte diese nicht mehr existieren, wird ein anderer gemeinnütziger Hospizverein/stiftung in Trier bedacht.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist das für 56841 Traben-Trarbach zuständige Amtsgericht in Bernkastel-Kues.

§ 17 Übergangsregelung

Sofern vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung von Beanstandungen abzuändern.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Paragraphen oder einzelne Formulierungen nicht der aktuellen Gesetzeslage entsprechen, ist die Satzung in allen anderen

Punkten gültig. Die gesetzeskonformen Korrekturen müssen spätestens zur nächsten Jahres-Hauptversammlung als Satzungsänderung beschlossen werden.

Traben-Trarbach, den 11.08.2018

Die Satzung wurde den Mitgliedern vorgelegt, besprochen und wie auf dem nachfolgenden Blatt beschrieben, unterzeichnet.